

Öffentliche Urkunde

über die  
Beschlüsse der Gesellschafterversammlung  
- ordentliche Kapitalherabsetzung -  
der

(UID:        )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates        hat heute eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt einleitend fest:

- das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Weiter stellt der Vorsitzende bezüglich der beantragten Kapitalherabsetzung fest, dass

- gestützt auf Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 2 OR anwesend ist, namens der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens ; *[bei Verzicht durch Gesellschafterversammlung: siehe Feststellung II.1. hinten]*
- die Gläubiger der Gesellschaft mit einmaliger Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom darauf hingewiesen wurden, dass sie innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung für ihre Forderungen Sicherstellung verlangen können;
- innert Frist keine Sicherstellung durch einen Gesellschaftsgläubiger verlangt worden ist; (Optional: von Gesellschaftsgläubigern im Umfang von CHF Sicherstellung verlangt wurde und dies erfolgt ist / oder: im Umfang von CHF die Forderung erfüllt worden ist / oder: eine Sicherstellung verlangt wurde, gestützt auf Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653k OR jedoch nicht erfolgte);
- die Prüfungsbestätigung vom der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens , vorliegt, worin gestützt auf den Abschluss per (oder: *Zwischenabschluss per* ) und die erfolgte Publikation bestätigt wird, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Stammkapitals voll gedeckt sind, Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 1 OR.

## II.

Gestützt auf die Feststellungen des Vorsitzenden und die vorliegende Prüfungsbestätigung der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens beschliesst die Gesellschafterversammlung einstimmig:

1. *[dass gestützt auf Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653m Abs. 2 OR auf die Anwesenheit der zugelassenen Revisionsexpertin verzichtet wird;]*
2. das Stammkapital wird um CHF            auf CHF            herabgesetzt;
3. die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:

a) durch

*[Variante: Vernichtung]*

Vernichtung von            (Anzahl und Nennwert der zu vernichtenden Stammanteile);

Durch die Vernichtung der obgenannten Stammanteile sind die folgenden Gesellschafter neu wie folgt am Stammkapital beteiligt:

- Name Vorname            Stammanteile à CHF
- Name Vorname            Stammanteile à CHF
- Name Vorname            Stammanteile à CHF            ;

*[Variante: Reduktion]*

Reduktion des Nennwertes von bisher CHF            auf neu CHF            von            (Anzahl und Nennwert der Stammanteile);

b) und durch Verwendung des Herabsetzungsbetrages zur

- Rückzahlung an die Gesellschafter von CHF            je Stammanteil;
- Gutschrift an die Gesellschafter auf deren Konti "            " bei der Gesellschaft im Betrage von CHF            je Stammanteil;
- Wertberichtigung des Wertschriftenkontos "eigene Stammanteile" bzw. zur Aufhebung des für eigene Stammanteile gebildeten Minusposten im Eigenkapital im Betrage von CHF            .

## III.

Die Herabsetzung des Stammkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 782 Abs. 4 OR i.V.m. Art. 653j Abs. 4 OR.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer  
und Stimmzähler:

.....

.....